



DOKUMENTATION VON KONTAKTDATEN IM RAHMEN VON LEHRVERANSTALTUNGEN (NACH §6 NDS. CORONA-VERORDNUNG, GÜLTIG AB 22. SEPTEMBER 2021)

Nachfolgende Daten werden zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten im Zusammenhang mit Covid-19 gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO i. V. m. § 6 Abs. 1 CoronaVO erhoben:

VERANSTALTUNGSDATEN

Name der Veranstaltung

Raum-Nr.

Datum

Zeitpunkt des Betretens

Zeitpunkt des Verlassens

KONTAKTDATEN

Name

Vorname

Straße, Hausnr.

PLZ und Ort

Telefon

AUSZUG NDS. CORONA-VERORDNUNG, GÜLTIG AB 22. SEPTEMBER 2021

§6

(1) [...] Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach der Erhebung aufzubewahren. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen zu übermitteln. Die Verwendung der Dokumentation ist auf die Vorlage auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt beschränkt. Spätestens vier Wochen nach der Erhebung sind die Kontaktdaten zu löschen. Die Kontaktdatenerhebung soll elektronisch erfolgen und kann im Einzelfall in Papierform erfolgen, wenn eine elektronische Kontaktdatenerhebung nicht möglich ist; [...]

(3) Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, ist die besuchende oder teilnehmende Person zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet. Verweigert die besuchende oder teilnehmende Person die Kontaktdatenerhebung oder verweigert sie im Fall des Absatzes 1 Satz 8 die Zustimmung zur Datenweitergabe, insbesondere auch im Fall eines positiven Testergebnisses, oder erfüllt sie ihre Pflicht nach Satz 1 nicht, so darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden.